

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jella Teuchner, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Ernst Bahr, Doris Barnett, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Anni Brandt-Elsweier, Tilo Braune, Hans Büttner (Ingolstadt), Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Lothar Fischer (Homburg), Gabriele Fograscher, Iris Follak, Katrin Fuchs (Verl), Arne Fuhrmann, Iris Gleicke, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Dr. Liesel Hartenstein, Reinhold Hemker, Dr. Barbara Hendricks, Monika Heubaum, Uwe Hikschi, Gerd Höfer, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Eike Hovermann, Brunhilde Irber, Renate Jäger, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Hans-Peter Kemper, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Niese, Kurt Palis, Albrecht Papenroth, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Bernd Reuter, Reinhold Robbe, Otto Schily, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Walter Schöler, Dr. Mathias Schubert, Dr. Angelica Schwall-Düren, Horst Sielaff, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Gerald Thalheim, Uta Titze-Stecher, Ute Vogt (Pforzheim), Hans Wallow, Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Dr. Wolfgang Wodarg, Verena Wohleben, Heidemarie Wright, Uta Zapf

— Drucksache 13/3816 —

**Folgen einer Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes
auf gartenbauliche Erzeugnisse**

Nach Auffassung Belgiens und der EU-Kommission ist die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse) seit dem 1. Januar 1995

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rechtswidrig. Als Grund wird angeführt, daß die 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie nach Übergangslösungen in den Jahren 1993 und 1994 festlegt, daß der ECOFIN-Rat vor Ablauf des Jahres 1994 über das weitere Verfahren zu entscheiden hat.

Ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, der den einzelnen Mitgliedstaaten freistellt, welchen Mehrwertsteuersatz sie auf gartenbauliche Produkte anwenden, fand im Sommer 1995 nicht die erforderliche einstimmige Zustimmung, das Europäische Parlament hat sich erst im Dezember 1995 mit ergänzenden Anmerkungen für den Kommissionsvorschlag ausgesprochen.

Belgien vertritt nun die Rechtsauffassung, daß alle Mitgliedstaaten seit 1. Januar 1995 den normalen Mehrwertsteuersatz hätten anwenden müssen, da keine fristgerechte Entscheidung getroffen worden sei. Die Europäische Kommission unterstützt diese Auffassung und hat im Dezember 1995 an die Mitgliedstaaten Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich Mahnschreiben versandt. Darin ergeht die Aufforderung an die o. g. Länder, ihre Besteuerung entsprechend zu ändern. Die belgische Regierung ist zudem bereit, zur Durchsetzung ihrer Rechtsauffassung Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Vorbemerkung

Die 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Umsätzen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Blumen, zunächst bis Ende 1994 einen ermäßigten Steuersatz fortführen können und der Rat vor dem 31. Dezember 1994 auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Vorschriften über den Umsatzsteuersatz bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegt.

Da der Rat eine entsprechende Richtlinie noch nicht verabschiedet hat, vertreten die Europäische Kommission und das Königreich Belgien die Auffassung, die Mitgliedstaaten seien mit Wirkung vom 1. Januar 1995 verpflichtet, den ermäßigten Steuersatz auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuschaffen und sie mit einem Normalsatz zu besteuern.

Die Europäische Kommission hat allerdings in einem Richtlinienvorschlag vom 5. Januar 1995 vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten auf Lieferungen von lebenden Bäumen und sonstigen Pflanzen (einschließlich Schnittblumen) sowie von Brennholz einen ermäßigten Steuersatz anwenden können. Die Richtlinie soll nach dem Vorschlag der Kommission rückwirkend zum 1. Januar 1995 umgesetzt werden. Der Steuersatz soll auf die Zeitdauer der befristeten umsatzsteuerlichen Übergangsregelung beschränkt sein.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission, soweit er die Beibehaltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse ermöglicht. Der Vorschlag geht ihr aber nicht weit genug. Aus systematischen Gründen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens sollten land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse grundsätzlich einheitlich dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 die Bundesregierung gebeten, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlages für diese Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes einzusetzen.

1. Wie lautet die Rechtsauffassung der Bundesregierung bezüglich der von Belgien beabsichtigten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften befürworteten Klage vor dem Europäischen Gerichtshof, die das Ziel verfolgt, Deutschland und sechs weiteren Mitgliedstaaten der EU die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Erzeugnisse zu untersagen und zur Anwendung des normalen Mehrwertsteuersatzes zu zwingen?

Nach der Auffassung der Bundesregierung gestatten die Vorschriften der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie die derzeitige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse über den 31. Dezember 1994 hinaus.

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU unternommen, um die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Erzeugnisse in Deutschland zu sichern?

Die Bundesregierung hat sich bei den bisherigen Harmonisierungsbestrebungen aus systematischen Gründen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens stets für die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingesetzt.

3. Wie hoch wären die steuerlichen Mehreinnahmen, wenn sich die Rechtsauffassung Belgiens und der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof durchsetzen und die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Erzeugnisse gezwungen werden sollte?

Die umsatzsteuerlichen Mehreinnahmen bei Anwendung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Erzeugnisse werden auf 600 Mio. DM pro Jahr geschätzt.

4. Welche Auswirkungen auf die Einkommensstruktur der Gartenbaubranche erwartet die Bundesregierung bei einer Einführung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Produkte?
5. Welche Auswirkungen auf die Betriebsgrößenstruktur in der Gartenbaubranche erwartet die Bundesregierung bei einer Einführung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Produkte?
6. Welche Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation in der Gartenbaubranche erwartet die Bundesregierung bei einer Einführung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Produkte?
7. Welche Auswirkungen auf die Verbraucherpreise erwartet die Bundesregierung bei einer Einführung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Produkte?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die bei einer Einführung des normalen Mehrwertsteuersatzes auf gartenbauliche Produkte entstehenden gesamtgesellschaftlichen Folgekosten?

Eine Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Blumen und Zierpflanzen würde sich vor allem zu Lasten der deutschen Gartenbaubetriebe auswirken. Erzeuger gartenbaulicher Erzeugnisse, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes anwenden, wären von der Maßnahme nicht betroffen. Ausgehend von Verkaufserlösen in Höhe

von knapp 2 Mrd. DM, die der deutsche Blumen- und Zierpflanzenbau erzielt, würde sich die Produktion um schätzungsweise mindestens 100 Mio. DM pro Jahr verteuern. Angesichts der intensiven Wettbewerbsverhältnisse auf dem Zierpflanzenmarkt dürften sich höhere Preise, wenn überhaupt, nur in begrenztem Umfang am Markt durchsetzen lassen.

Eine Besteuerung mit dem Regelsteuersatz würde die ohnehin schon schwierige Wettbewerbsstellung der deutschen Produzenten im einheimischen Segment für Blumen und Zierpflanzen weiter schwächen. Erhebliche Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum, die Umsatzentwicklung, die Beschäftigung im Gartenbau, die Wertschöpfung und die Entwicklung von Gewinn- und Einkommensteueraufkommen wären die Folgen.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür ein, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Blumen und Zierpflanzen dauerhaft auf Gemeinschaftsebene abzusichern.